

Nachdem nun so durch die in den Anmerkungen beigebrachten Belege die formelhaften Bestandtheile der *Epistolae Arelatenses* als kanzleimässig dargethan worden sind — denn wenn auch bisweilen in den Belegen Abweichungen sich ergeben haben, so sind diese doch, ohne dass man bei den angezogenen Briefen die Verlässlichkeit der Ueberlieferung anzuzweifeln braucht, in keinem Falle so zahlreich und so einhellig, dass die Eigenschaften der *Epistolae Arelatenses* nicht auch als echt angesehen werden dürfen — gilt es nunmehr noch einige absonderliche Erscheinungen in ihnen zu erklären.

Wer da zunächst die Stellung des Schlusswunsches in dem Schreiben Leos I. J.-K. 436 beanstanden möchte — die Datierung geht voran — der kann, wenn wirklich auf diesen Umstand etwas zu geben wäre, mit dem Hinweis abgefunden werden, dass nur die Handschriften minderen Werthes 1. 3 und 4 diese Stellung zeigen, 2 aber den Brief ohne Schlusswunsch und Datierung überliefert.

Wie diese Stellung erst in Arles, nicht schon in Rom ihren Ursprung haben dürfte, so ist es offenkundig auch mit einem Zusatz, welcher in einem andern Leo-Briefe J.-K. 450 zum Vorschein kommt: *‘Hoc praeceptum domni Leonis confirmatum est a sede apostolica, praesidente papa Symmacho, Probo viro clarissimo consule’*: indem so auf den Brief des Symmachus J.-K. 765 gedeutet wird, ergiebt sich klärlich, dass der Zusatz in 450 erst nach dem Entstehungsjahr des Symmachus-Briefes (513) entstanden, also nur in Arles beigegeben sein kann.

Wenn weiter nach der besten Handschrift 2 in dem Brief des Symmachus J.-K. 754 auf die Datierung noch die Anmerkung folgt: *‘Dominicum Pascha IX. Kalendas Apriles’*, so ist dieselbe Mittheilung, welche der Papst behufs einheitlicher Osterfeier an den Bischof Aeonius von Arles und durch diesen an die gallischen Bischöfe gelangen lässt, auch schon bei Leo I. nachweisbar, welcher z. B. J.-K. 512 den Bischöfen Galliens und Spaniens in derselben knappen Weise am Ausgang der Datierung anzeigt: *‘Pascha VIII. Kalendas Maias’*¹.

Befremdlich dagegen muss auf den ersten Blick erscheinen und den Verdacht der Fälschung nahe legen, was in J.-K. 764 noch auf die Datierung folgt: *‘Caritati tuae tantummodo per omnes Gallicanas regiones utendi pallii concessimus facultatem’*, und um so mehr, als in den beiden jüngsten Hand-

oder schon der päpstlichen Kanzlei beizumessen ist, lasse ich dahingestellt sein, glaube aber doch darauf aufmerksam machen zu müssen, dass in den Handschriften der Arler Sammlung namentlich die Hilarus-Briefe auch schon Unregelmässigkeiten der Aufschrift haben erkennen lassen.
1) Man vergleiche auch Thiel I, 656 nota 9.